



## Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser der Stadtwerke Waiblingen GmbH

**Ausgabe Juni 2014**  
(ersetzt Ausgabe Januar 2013)

Die Bruttopreise verstehen sich als Nettopreise + Mehrwertsteuer (derzeit 7 %) und sind auf volle Cent gerundet.

### A. Allgemeine Wassertarife

- Der Preis für jeden bezogenen m<sup>3</sup> Wasser beträgt 1,85 EUR (netto) bzw. 1,98 EUR (brutto) (Arbeitspreis).
- Der Grundpreis beträgt für Wasserzähler mit einem

<b>Nenndurchfluss QN m<sup>3</sup>/h</b>	<b>2,5</b>	<b>6,0</b>	<b>10</b>	<b>15</b>
Gebühr EUR/Monat (netto)	3,40	8,64	15,58	20,82
Gebühr EUR/Monat (brutto)	3,64	9,24	16,67	22,28
<b>Nenndurchfluss QN m<sup>3</sup>/h</b>	<b>25</b>	<b>40</b>	<b>60</b>	
Gebühr EUR/Monat (netto)	48,59	77,35	113,90	
Gebühr EUR/Monat (brutto)	51,99	82,76	121,87	
<b>Verbundzähler QN m<sup>3</sup>/h</b>	<b>15</b>	<b>40</b>	<b>60</b>	
Gebühr EUR/Monat (netto)	49,58	85,00	117,58	
Gebühr EUR/Monat (brutto)	53,05	90,95	125,81	

### B. Wasserabgabe für Bau- und sonstige vorübergehende Zwecke

Die Berechnung richtet sich nach Buchstabe A. Ziff. 1

- Bauwasserabgabe** (nur ortsfeste Baustellen)  
Bauwasserleistungen: Einbau/Ausbau des Bauwasserzählers  
Kosten nach Aufwand (oder Bereitstellung einer Bauwassergarnitur mit Zähler)  
Bauwassergarnitur: (netto) (brutto)  
Bereitstellungspauschale inkl. Montage/Demontage 160,00 EUR 171,20 EUR
- Standrohre** (nicht ortsfeste Nutzung) (netto) (brutto)  
Standrohrgarnitur: Bereitstellungspauschale 60,00 EUR 62,40 EUR

Lässt sich bei beschädigten Bauwasserzählern der Verbrauch nicht mehr einwandfrei ermitteln, so wird, falls nicht Anhaltspunkte für einen noch höheren Verbrauch vorhanden sind, für je angefangene 100 m<sup>3</sup> umbauten Raum 10 m<sup>3</sup> als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt.

Bei beschädigten Standrohrwasserzählern wird der Verbrauch pauschal nach Nutzung festgelegt.

### C. Umsatzsteuer

Zu den Nettopreisen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 7 %) hinzugerechnet.

### D. Abrechnung

Das Wasserentgelt und die Abwassergebühr werden zusammen erhoben. Die Abwassergebühr wird entsprechend der Abwassersatzung der Stadt Waiblingen festgesetzt. Auf die Abwassergebühr wird keine Mehrwertsteuer berechnet.

### E. Allgemeine Bestimmungen

- Einzelheiten der Verbrauchsaufstellung, der Rechnungserteilung und der Bezahlung sind in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) geregelt.
- Der Wasserverbrauch des Kunden wird in der Regel zwölfmonatlich festgestellt und abgerechnet. In der Zwischenzeit sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten, die entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden errechnet werden. Die Abschlagszahlungen werden in der Verbrauchsabrechnung verrechnet. Die Stadtwerke sind berechtigt, den Wasserverbrauch auch in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.
- Änderungen der Allgemeinen Wasserpreise werden öffentlich bekanntgegeben.
- Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Grundpreise oder die Arbeitspreise, so werden die Grundpreise und der Wasserverbrauch zeitanteilig abgerechnet; bei der Aufteilung des Wasserverbrauchs werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt. Entsprechendes gilt auch bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes.